

Dienstanweisung Ortsgruppe Lippstadt

Stand 04/2023



Vorwort

Im Wasserrettungsdienst (WRD) der DLRG Lippstadt finden die allgemeinen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie DLRG interne Anweisungen und Regelungen Anwendung. Diese Dienstanweisung dient als Ergänzung, um Abläufe im WRD zu regeln. Ziel ist ein reibungsloser Ablauf des WRD, durch den die Gefahren am und im Wasser effektiv bekämpft werden können, bei dem niemand zu Schaden kommt und die kameradschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Allgemein

1. Die Missachtung der Dienstanweisung kann zum Ausschluss vom Einsatzdienst führen.
2. Jeder Helfer soll sich zur besseren Planung der verschiedenen Dienste nach Möglichkeit früh- und rechtzeitig im Wach-/Dienstplan an- oder abmelden.
3. Während der Dienstzeit gilt ein absolutes Verbot von Alkohol sowie anderer berauschender Mittel. Das Rauchen ist ausschließlich hinter dem Wachgebäude und nur volljährigen Personen gestattet.
4. Die Anweisung für das Führen von Kraftfahrzeugen in der DLRG ist einzuhalten. Die Kraftfahrer benötigen eine gültige Einweisung in §§ 35, 38 StVO Sonder- und Wegerechte und müssen auf das jeweilige Fahrzeug unterwiesen worden sein. Das Fahrtenbuch ist zu führen.
5. Die freien Stellen im Bereich der Wache sind den Einsatzfahrzeugen der DLRG sowie der Feuerwehr und dem Rettungsdienst vorbehalten. Privatfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkflächen vor dem blauen Tor zu parken! Zum Be- und Entladen dürfen private Fahrzeuge an der Wache vorfahren, sind aber unverzüglich wieder zu entfernen.
6. Alle eingesetzten Bootsführer müssen im Besitz eines gültigen DLRG-Bootsführerscheins A sein. Die Bootsgasten müssen auf das jeweilige Modell der Rettungsweste eingewiesen sein. Die jeweils gültige Dienstanweisung für den Bootsdienst ist zu beachten.
7. Die Motorrettungsboote dienen ausschließlich dem Einsatz. Streifenfahrten werden ausschließlich nur auf Anordnung des Wachführers durchgeführt. Das DLRG-Bootstagebuch wird vom Bootsführer geführt und ist dem Wachführer täglich bei Dienstende vorzulegen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Alberssee beträgt 8 km/h (ausgenommen Einsatzfahrten).
8. Als Sprechfunker dürfen nur dazu ausgebildete Rettungsschwimmer eingesetzt werden. Ein Funktagebuch ist zu führen und dem Wachführer bei Dienstende vorzulegen. Die Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG ist zu beachten.
9. Der Betrieb des Tetra-Digitalfunks für BOS ist für Jugendliche und nicht ausgebildete Helfer nicht zulässig. Die Lautstärke der Funkgeräte soll so eingestellt werden, dass Unbefugte nicht mithören können.
10. Nach dem Auslippen wird das Boot gereinigt, auf Beschädigungen überprüft und einsatzklar in der Garage oder Scheune abgestellt.

11. Die genutzten Fahrzeuge sind nach Dienstende innen und außen sorgfältig zu reinigen.
12. Der Wanderschlüssel ist stets nach Beendigung des Dienstes beim Beauftragten WRD abzugeben. Ein längeres Verwahren ist nur nach vorheriger Absprache zulässig.
13. Übernachtungen an der Wache sind nur nach Absprache mit dem Beauftragten WRD oder Leiter Einsatz erlaubt! Ein Wachführer oder Übernachtungsbevollmächtigter muss die Aufsicht übernehmen. Der Jugendschutz ist zu beachten (siehe auch Ziff. 41).
14. Der Kinder- und Jugendschutz hat in der DLRG einen hohen Stellenwert. Da im Wasserrettungsdienst Jugendliche zum Einsatz kommen und auch Kinder anwesend sein können, gilt für den Wachführer bzw. die Übernachtungsbevollmächtigten die Beachtung der §72a SGB VIII. Vor dem ersten Einsatz ist bei den „Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche“ oder den Vorsitzenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Eine Bescheinigung zur Kostenbefreiung kann über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Wachführer

14. Ein Inhaber der Lizenz Wachleiter/Wachführer nach der Prüfungsordnung „Wasserrettungsdienst“, ein Ausbilder/Prüfer (Lehrscheininhaber) oder sonstig geeigneter Rettungsschwimmer/Wasserretter kann durch den Leiter Einsatz oder Beauftragten WRD der Ortsgruppe Lippstadt als Wachführer beauftragt werden. Durch Erlangung einer der Qualifikationen kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
15. Der Wachführer ist für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Wasserrettungsdienstes verantwortlich und ist im Rahmen dieser Aufgabe weisungsbefugt. Er hat u.a. die Diensterteilung vorzunehmen. Die Aufmerksamkeit ist auf das Geschehen auf bzw. am See zu richten. Regelmäßige Kontrollgänge und -fahrten sind durchzuführen.
16. Der Wachführer bleibt während der Dienstzeit in der Regel in Rufweite der Station. Er koordiniert von hier aus mögliche Einsätze und ist Ansprechpartner für alle Rettungsschwimmer, andere Einsatzkräfte sowie für die Belange der Badegäste.
17. Der Wachbericht und ggf. notwendige Protokolle werden vom Wachführer oder seinem Stellvertreter geführt. Der Wachführer kann weitere Personen ermächtigen.
18. Der Wachführer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Wache (Sauberkeit, Müllentsorgung, Abschalten von Funk, Gas, Beleuchtung etc.) sowie das vollständige Verschließen aller Gebäude bei Wachende.

Helfer, Mitarbeiter

19. Jeder eingesetzte Helfer soll bedenken, dass sein Verhalten das Ansehen der DLRG in der Öffentlichkeit mitbestimmt. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes entsprechend zu verhalten!
20. Jeder Helfer bringt sich in den Wachablauf ein. Dazu gehört auch der Küchendienst und Reinigungsaufgaben. Jeder Helfer hat den Anweisungen des Wachführers Folge zu leisten und kann von diesem für den Rest des Tages der Wache verwiesen werden. Ein solcher Verweis ist unverzüglich dem Beauftragten WRD und dem Leiter Einsatz mitzuteilen.
21. Der Einsatz der Rettungsschwimmer ist ausdrücklich auf den Rettungseinsatz gemäß §2 (2) der Satzung der DLRG beschränkt. Rettungsschwimmer sind in keinem Fall weisungsberechtigt, sie üben weder eine Badeaufsicht noch eine sonstige Aufsicht aus.

Dienst

22. Der Wasserrettungsdienst am Alberssee beginnt grundsätzlich um 09:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Änderungen der Wachdienstzeit bestimmt der Wachführer nach Rücksprache mit dem Beauftragten WRD oder Leiter Einsatz.
23. Während der Dienstzeit ist die DLRG-Flagge zu hissen und Einsatzkleidung gemäß den geltenden DLRG-Standards zu tragen. Der Wachführer legt den zusätzlichen notwendigen Umfang der Persönlichen Schutzausrüstung fest.
24. Die Tauchergrundausrüstung (Flossen, Maske, Schnorchel) ist grundsätzlich zu jedem Wachdienst mitzubringen.
25. Während der Mittagspause muss die Ablösung der Wache im Wechsel erfolgen. Die Rettungsstation (und ggf. der Turm) muss durchgehend besetzt und einsatzfähig sein!
26. Die Geräte der Wasserrettungsstation sind jederzeit einsatzbereit zu halten. Der Wachführer überprüft täglich vor Beginn und nach Beendigung des Dienstes ihren Zustand. Mängel müssen sofort dem Beauftragten WRD und Leiter Einsatz gemeldet werden.
27. Die Besetzung der Wasserrettungsstation und die Einsatzbereitschaft der technischen Geräte sowie die Kontrolle des Sanitätsraumes muss täglich im Wachbericht aufgezeichnet werden.
28. Die Mindeststärke setzt sich aus einem Wachführer, einem Bootsführer und drei Rettungsschwimmern zusammen. Abweichungen hiervon können durch den Beauftragten WRD oder Leiter Einsatz genehmigt werden. Eine Anmeldung bei der Leitstelle sollte dann nicht erfolgen.
29. Für die Benutzung des Sanitätsraumes und für die Teilnahme an Sanitätsdiensten gelten die gesonderten Dienstanweisungen EH und SAN. Apotheken- und verschreibungspflichtige Medikamente dürfen weder verabreicht, ausgegeben noch zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für den internen Gebrauch.
30. Jeder Wachgänger hat kontinuierlich auf Ordnung zu achten. Hierzu gehört beispielsweise, das Aufklaren der Station, dass z.B. jederzeit EH-Fälle ohne Störung behandelt und Gäste in die Wache geführt werden können.
31. Das zur Verfügung gestellte Material ist schonend zu behandeln. Alle Rettungsschwimmer haben sich regelmäßig und selbstständig mit den Rettungs- und Einsatzmitteln vertraut zu machen. Der Wachführer steht hierfür als Ausbilder bereit.

32. Am Dienstende werden alle Flaggen niedergeholt und die Station und Garage ordentlich gereinigt. Dazu zählt insbesondere das Wischen der gesamten Wache, das Reinigen des WCs und ggf. das Desinfizieren des Sanitätsraums. Das gilt auch dann, wenn der Wachführer eine verdreckte Station übernehmen musste!
33. Die für die DLRG geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Besonderes

34. Beschädigungen, die den reibungslosen Ablauf der Wache gefährden, sind unverzüglich dem Beauftragten WRD, sowie dem Leiter Einsatz und ggf. dem Leiter Fachdienste zu melden.
35. Jeder Rettungseinsatz muss im Wachbericht protokolliert werden, das zusätzliche Einsatzprotokoll ist sorgfältig auszufüllen.
36. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandsbuch zu protokollieren, Notfälle sind mit einem Patientenprotokoll zu erfassen und werden an den Wachbericht angehängt. Bei Erste-Hilfe-Leistungen/Notfällen ist dem Patienten ein Arztbesuch bzw. das Aufsuchen eines Krankenhauses zu empfehlen, ggf. ist eine Transport-/Behandlungsverweigerungen auszufüllen und vom Patienten zu unterschreiben.
37. Lebensrettungen und schwere Unfälle sind unverzüglich dem Leiter Einsatz und dem Beauftragten WRD zu melden!
38. Unfälle und Verletzungen eigener Helfer sind umgehend dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer sowie dem Beauftragten WRD und Leiter Einsatz mitzuteilen. Es ist ein Unfallbericht anzufertigen.
39. Entstehen Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüche von Seiten Dritter, so sind diese ohne (mündliche oder schriftliche) Schuldeingeständnisse oder sonstige Zugeständnisse gegenüber Dritten dem Vorstand und Leiter Einsatz oder dem Beauftragten WRD zu melden. Aufzeichnungen aller Art sind nicht gegenzuzeichnen oder auszuhändigen.
40. Die Richtlinien „Versicherungsschutz in der DLRG“ sind bei Schadensfällen genauestens zu beachten.

Beauftragte Wachführer und Übernachtungsbevollmächtigte:

- Nils Betten
- Daniel Fuest
- Elisa Gauseweg
- Michael Gildehaus
- Aaron Göbel
- Alexander Göbel
- Dr. Andreas Göbel
- André Haggenev
- Michaela Haggenev
- Jannik Halbur
- Timo Harbich
- Yvonne Huchtkemper
- Stefan Jonas
- Dennis Kammertöns
- Karsten Klick
- Thomas Nordhoff
- Anke Nordhoff
- Markus Raböse
- Sarah Richter
- Sophia Schütte
- Bernd Spieker
- Helge Spieker
- Neele Spieker
- Lukas Tepper

